

1. Gültigkeitsbereich

Die Benutzungsordnung ist Teil der Betriebsordnung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (ENNI) und gilt für die Annahmestelle für Abfälle am Betriebsgelände der ENNI, Am Jostenhof 9, 47441 Moers. Die Betriebsführung obliegt dem Vorstand der ENNI.

Als Grundlage zur Annahme von Abfällen bzw. Abgabe von Wertstoffen gilt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Annahmestelle untersagt.

2. Öffnungszeiten der Annahmestelle:

Ohne vorherige Anmeldung

Mo. – Fr.: 8:00 h – 16.00 h

Sa.: 8.00 h – 14.00 h

Nur mit vorheriger Anmeldung:

Mo. – Fr.: 06:00 h – 8:00 h und 16.00 h – 19.00 h

Sa.: 06:00 h – 8:00 h und 14.00 h – 16.00 h

3. Allgemeine Nutzungsbedingungen

- **Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist stets unbedingt Folge zu leisten.** Im Konfliktfall ist das Aufsichtspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und einzelne Personen vom Gelände der ENNI zu verweisen.
- Rauchen und offenes Feuer auf dem Gelände des KWH ist strengstens untersagt.
- Haftungsausschluss:
Für das Betreten/Befahren des Geländes als auch der aufgestellten Container übernimmt die ENNI keine Haftung. Dieses geschieht auf eigene Verantwortung/Gefahr.

4. Regeln bei der Anlieferung von Abfällen/Abholung von Kompost

- Die Bürger/innen haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und dort die angelieferten Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Bei fehlerhaften Angaben über die Art und Menge, ist das Aufsichtspersonal zu Nachberechnungen berechtigt.
- Eine Annahme von andienungspflichtigen Abfällen ist nur dann möglich, wenn der/die Bürger/in sich gegenüber dem Aufsichtspersonal entsprechend als Moerser Einwohner/in ausweisen kann. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme/Ausgabe zu verweigern.
- Die angelieferten Abfälle sind, soweit möglich, zuvor zu trennen. Abfallgemische werden entsprechend bewertet.
- Das Aufsichtspersonal ist befugt, die angelieferten Abfälle auf Annahmезulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung/Sortierung zu prüfen.
- Bei kostenpflichtigen Abfällen (siehe Gebührenordnung) ist zuerst der angefallene Betrag an der Kasse zu entrichten, erst dann können die Abladestellen angefahren werden.
- Bei kostenpflichtigen Abfällen ist der ausgehändigte Kassenbeleg zu Kontrollzwecken auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.
- Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die entsprechend gekennzeichneten Container einzubringen.
- Unnötige Verunreinigungen des Geländes bzw. der Container sind zu vermeiden.
- Das Entnehmen von Abfällen aus den Containern ist nicht erlaubt.
- Das Betätigen von Maschinen durch die Bürger/innen ist strengstens untersagt.

- Kinder bis 14 Jahren und Tiere müssen aus Gründen der Unfallverhütung im Auto bleiben.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Fußgänger haben Vorrang. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.
- Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- Das Gelände des KWH ist unverzüglich nach dem Abladen der Abfälle, zu verlassen.

5. Elektroaltgeräte-Sammlung (E-Schrott / Altbatterien)

Bei der Annahme von Elektroaltgeräten (E-Schrott) wird in folgende Sammelgruppen unterschieden:

1. Wärmeüberträger (Kühlgeräte).
2. Bildschirme, Monitore, Geräte die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten.
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte) oder Geräte der Gruppe 1.
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte).
6. Photovoltaikmodule

Anlieferbedingungen für E-Schrott / Altbatterien

- Es werden ausschließlich Elektroaltgeräte / Altbatterien aus Haushaltungen bzw. in haushaltsüblichen Mengen (max. 5 Stk. pro Geräteart) angenommen.
- Die Elektrogeräte / Altbatterien dürfen nicht verschmutzt oder zerstört bzw. in Einzelteile demontiert sein.
- Die Elektrogeräte / Altbatterien sind nach den o. g. Stoffgruppen getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter/Container oder Theke schonend abzustellen/abzulegen.
- Anlieferungen mit mehr als 5 Geräten einer Elektroaltgerätegruppe, müssen min. 5 Tage zuvor mit dem Betreiber des KWH abgestimmt werden. Die Geräte müssen vom Anlieferer in die dafür vorgesehenen Container/Behälter oder auf die Theke abgestellt/abgelegt werden.
- Mehr wie 20 Geräte einer Elektroaltgerätegruppe sind nicht mehr haushaltsüblich und werden somit nicht angenommen.

6. Schadstoffsammlung

- Im Rahmen festgelegter Termine erfolgt die Schadstoffsammlung u. a. auf dem Betriebsgelände der ENNI. Die Termine sind dem Aushang der Annahmestelle zu entnehmen (siehe Hinweisschild).
- Bei der Schadstoffsammlung werden gem. Abfallentsorgungssatzung ausschließlich Schadstoffe aus Haushaltungen bzw. Kleingewerbebetrieben in entsprechend geringen Mengen (max. 500 kg/Jahr) angenommen.
- Bei der Anlieferung von Schadstoffen ist unbedingt den Anweisungen des jeweiligen Fachpersonals Folge zu leisten.
- Produkte, die über ein Rücknahmesystem des Handels direkt beim Kauf eines neuen Produktes im Laden zurückgenommen werden (wie z. B. Altöl), werden nicht angenommen.

7. Verhalten bei Störungen, Unfall, Brand

- Bei der Feststellung einer Störung, eines Unfalls oder Brand, ist unbedingt und unverzüglich das Aufsichtspersonal zu informieren.
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten und Ruhe zu bewahren.
- Vom Schadensort/Brandort entfernen, bei Brand die aushängende Brandschutzordnung befolgen und die ausgewiesenen Notausgänge/Rettungswege benutzen.

8. Verantwortliche Ansprechpersonen

- Mitarbeiter auf dem KWH
- Teamleiter KA-E (Vorgesetzter KWH)

Moers, im Dezember 2024

Der Vorstand

Als Grundlage zur Annahme von Abfällen bzw. Abgabe von Wertstoffen gilt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich dürfen nur haushaltsübliche Mengen angeliefert werden.

1. Anlieferung von andienungspflichtigen Abfällen

- Restabfall in gebührenpflichtigen Säcken der ENNI AöR
- Verkauf von Restabfallsäcken 5,50 €/Stück
- Verkauf von Inkontinenzabfallsäcken 2,80 €/Stück
- **Weiche Grün- und Gartenabfälle**
Z. B. Rasenschnitt, Laub, Blumen etc. (Annahme nur von Bürgern/innen der Stadt Moers)
- je 100 Liter 2,00 €
- **Harte sperrige Grün- und Gartenabfälle (ohne Gebühr)**
Z. B. Ast- und Strauchwerk etc. (Annahme nur von Bürgern/innen der Stadt Moers)
Durchmesser = max. 10 cm,
Länge = max. 120 cm,
Volumen = max. 1,0 cbm bzw. Pkw- / Kombi-Kofferraum-Volumen.
- **Altmittel und Schrott (ohne Gebühr)**
Eine Beschränkung bezogen auf die Menge oder Herkunft des Altmittels besteht nicht.
- **Sperrgut, sperrige Abfälle aus Haushaltungen wie z. B. Altmöbel (ohne Gebühr)**
Es werden lediglich haushaltsübliche Mengen (max. 5,0 cbm) angenommen. Bei der Anlieferung aus privater Herkunft durch z. B. gewerbliche Entrümpler und der Anlieferung von Sperrgut aus gewerblicher Herkunft, ist ein Nachweis der jeweils betreffenden gebührenpflichtigen Restabfalltonne erforderlich.
- **Altpapier (ohne Gebühr)**
Eine Beschränkung bezogen auf die Menge oder Herkunft des Altpapiers besteht nicht.
- **Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe gem. Abfallkalender (ohne Gebühr)**
Annahme nur von Bürgern/innen der Stadt Moers.

2. Anlieferung von nicht andienungspflichtigen Abfällen

Eine Beschränkung bezogen auf die Herkunft (z. B. privat, gewerblich, Bürger einer anderen Stadt etc.) dieser Abfälle besteht nicht.

- **Elektroaltgeräte und Altbatterien aus Haushaltungen gem. ElektroG, Stoffgruppen 1 - 6 bzw. BattG (ohne Gebühr)**
(siehe Nr. 5 Benutzungsordnung)
- **Baustellenmischabfälle (nicht mineralisch)**
Z. B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial.
Keine Teerpappen, Asbestplatten und verunreinigtes bzw. behandeltes Holz.

Gebühren

Kreislaufwirtschaftshof (KWH)



- je angefangene 100 Liter (z. B. Mörtelfass, 10 Liter-Eimer) 10,00 €

- **Mineralische Baustellenabfälle** (Bauschutt)
Z. B. Steine, Mörtel, Fliesen, Beton, sonst. mineralische Stoffe
Keine Porenbetonsteine, Gips, Bimssteine, Asbestplatten.
- je angefangene 100 Liter (z. B. Mörtelfass, 10 Liter-Eimer) 3,00 €

- **Leichtbaustoffe**
Z. B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein
- Keine Annahme von verunreinigten Leichtbaustoffen.
- je angefangene 100 Liter (z. B. Mörtelfass, 10 Liter-Eimer) 7,00 €

- **Bauholz (A1 – A3)**
Z. B. Zimmertüren, Bretter, Bohlen, Latten, Balken, Holzfußleisten etc.
Keine Annahme von behandelten Außenhölzern bzw. mit schädlichen Verunreinigungen.
- je angefangene 100 Liter (z. B. Mörtelfass, 10 Liter-Eimer) 6,00 €

- **Altreifen (nur Pkw)**
pro Stück, zur thermischen Verwertung 7,00 €
(mit schädlichen Anhaftungen, Farbreste, Schrauben, schlechter Gesamtzustand)

- pro Stück, zur stofflichen Verwertung 5,00 €
(ohne schädliche Anhaftung, guter Gesamtzustand)

- **Styropor**
Ausschließlich nicht verunreinigtes Styropor.
Keine Annahme von Styropor mit Anhaftungen (z. B. Reste von Kleber bzw. Bitumen etc.)
- je angefangene 500 Liter 1,50 €

- **Sonstiges (ohne Gebühr)**
 - Korken
 - Polyurethanschaumdosen (PUR)
 - CD´s / DVD´s
 - Druckerpatronen

Moers, im Dezember 2024

Der Vorstand